

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

<http://www.vorchdorf.at>



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Telefon: (07614) 65 55

Telefax: (07614) 65 55-22

E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 2 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 13. November 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Kanalgebührenordnung beschlossen hat:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 13. November 2018 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für Vorchdorf erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung, des Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 LGBl. Nr. 27/2001 in der geltenden Fassung und aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Vorchdorf (im folgenden ABA genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr bildet die nach Punkt 2 ermittelte Quadratmeteranzahl.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet, soweit nicht Punkt 3, 4, 5, und 6 Anwendung findet, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - *Dach- und Kellerräume* werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage aufgenommen, wenn sie für Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind. Bei einer untergeordneten Verwendung der Dach- und Kellerräume, wie zB. Ausstellungs- oder Archivzwecke, werden deren Fläche zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - *Für Kellerräume, die nicht Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen und welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die ABA aufweisen, werden bis maximal 10 m² (für den gesamten Keller) zur Bemessungsgrundlage zugerechnet.*
 - *Abstellräume im Dachgeschoss und Dachräume sowie Kellerräume*, die jederzeit als Wohnraum genutzt werden können, d.h. wenn der Raum mit einer Heizmöglichkeit, einem Fußbodenbelag und einem Wohnraumfenster ausgestattet ist, fallen in die Bemessungsgrundlage.
 - *Geschlossene Terrassen und Balkone*, welche als Wintergärten genutzt werden, sowie Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
 - *Für Garagen bis 25 m²* pro Wohnungseinheit wird keine Anschlussgebühr erhoben. Bei größeren Garagen wird die flächenmäßige Differenz in die Gesamtbemessungsgrundlage miteinbezogen, sofern ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an die ABA gegeben ist.
 - *Terrassen, angebaute Balkone und in Balkone integrierte Loggias der beide zusammen, Hütten und Gartenhäuser, Heizungs- und Tankräume im Erdgeschoss*, werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
3. Abweichend von Punkt 2 wird für alle angeschlossenen Gebäude, Gebäudeteile und Einzelräume, die,
 - a) ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, ein 40 %iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen nur Waren gelagert werden.

b) sowohl Lager- als auch Produktionszwecken dienen, wird ein 40%iger Abschlag auf die ermittelten Lagerflächen gewährt. Die restlichen Produktionsflächen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

c) Bei Lagerflächen nach Punkt 3 a) und b), wo eine Wasserentnahmestelle (Waschbecken, WC,...) vorhanden ist, werden 10 m² zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet.

d) Nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden Lagerräume und Lagerflächen, wo von der zuständigen Wasserrechtsbehörde eine andere Art der Ableitung der Oberflächen- und Dachwässer bewilligt wurde und kein Anschluss an die ABA gegeben ist.

4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten,

a) von denen häusliche Abwässer in die ABA eingeleitet werden, ist als Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

b) wo Objekte oder Teile des Objektes im Sinne der Bestimmungen nach § 30 Abs. 6 – 8 OÖ. ROG 1994 i.d.g.F verwendet werden und Anschlusspflicht an die ABA besteht, wird für diese Objekte oder Teile des Objektes zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der § 2 Punkt 2 herangezogen. *Vorräume und/oder Dielen* werden in diesem Fall mit max. **30 m²** berücksichtigt.

5. Für unbebaute Grundstücke, die an die ABA angeschlossen werden, ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

6. Abweichend von Punkt 2 wird für abwasserintensive Betriebe, für deren Einleitung in die ABA eine gesonderte Indirekteinleitungsverordnung-Bewilligung (IEV) und/oder wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, die Kanalanschlussgebühr nach den in der IEV-Bewilligung und/oder im Wasserrechtsbescheid festgelegten EGW berechnet (1 Einwohnergleichwert = EGW = 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l Abwasser/d).

Bei Nichtfestlegung von Daten in der IEV-Bewilligung und/oder WR-Bescheid, sind diese Daten in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen.

7. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in die ABA geschaffen wird, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für die Herstellung der zusätzlichen Anschlüsse sowohl am öffentlichen Kanal als auch im öffentlichen Grund selbst zu tragen.

8. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches damals eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Kanal-Mindestanschlussgebühr abzusetzen.

b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Widmungszweckes ist eine ergänzende

Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber der bisherigen Berechnung eine Erhöhung eingetreten ist.

c) erhöht sich die Einleitung der Abwässer gem. Punkt 6 um mehr als 10 EGW, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

d) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung (zB. bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes, Reduzierung der EGW) nach diesem Absatz findet nicht statt.

9. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Punkt 2 € 22,39.

Für Betriebe gemäß Punkt 6 beträgt die Kanalanschlussgebühr € 839,75 je EGW.
Die Mindestanschlussgebühr beträgt pro Grundstück bzw. Objekt € 3.359,00.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die ABA verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der ABA bescheidmäßig vorzuschreiben, wobei darauf zu verweisen ist, dass der Hausanschluss erst nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen darf. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Feststellung der Höhe der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4 ***Kanalbenützung-, Wasserzähler- und Mindestgebühr***

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der ABA sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern, deren Grundstücke oder Objekte an die ABA angeschlossen sind, eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach dem Wasserverbrauch in m³, oder nach der Schmutzfracht der Abwassermenge.

Für jedes an die ABA angeschlossene Grundstück oder Objekt ist eine jährliche Mindestgebühr zu entrichten. Von einer jährlichen Abwassermenge von **30 m³** Abwasser ausgehend wird die Mindestgebühr berechnet.

Für ***unbewohnte Objekte***, welche an die ABA angeschlossen sind, ist die jährliche Mindestgebühr zu entrichten.

1. Berechnung und Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch € 3,90. Die jährlich zu entrichtende Mindestgebühr für die Kanalbenützung beträgt € 117,00.

Die Feststellung des Wasserverbrauches erfolgt durch Messung der Wassermenge mit geeichtem, gemeindeeigenem Wasserzähler, der durch die Marktgemeinde Vorchdorf eingebaut wird. Ist der/die Eigentümer Mitglied einer Wassergenossenschaft kann auch ein geeichter Wasserzähler der Wassergenossenschaft verwendet werden.

Ausgenommen von der Vorschreibung einer Kanalbenützungsgebühr sind Wassermengen, welche z.B. für die Gartenbewässerung etc. benötigt werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die hierfür benötigte Wassermenge mittels eichfähiger Messuhr, welche von einem konzessionierten Installationsbetrieb eingebaut und von der Marktgemeinde Vorchdorf verplombt werden muss, festgestellt werden kann.

Die Kosten für die Messuhr sowie die Installationskosten sind vom jeweiligen Eigentümer des Objektes zur Gänze zu tragen.

2. Wasserzähler:

a) Eigentümer von Objekten bzw. an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, welche bereits zur Messung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch einen eigenen Wasserzähler verwenden, können diesen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eichfrist weiterverwenden. Nach Ablauf dieser gesetzlichen Eichfrist haben der/die Eigentümer den Wasserzähler durch einen gemeindeeigenen Wasserzähler (Ausnahme Mitglieder einer Wassergenossenschaft) ersetzen zu lassen.

b) Die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung eines Wasserzählers durch die Gemeinde eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt je Wasserzähler

mit einer Durchlaufmenge von 3 – 5 m³ je Stunde € 0,87

mit einer Durchlaufmenge von 7 – 10 m³ je Stunde € 3,07 und

mit einer Durchlaufmenge bis 20 m³ je Stunde € 3,07

pro Monat.

c) Bei angeschlossenen Objekten, welche neben der Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung eine zusätzliche Nutzwasserversorgung und/oder Brauchwasseranlage betreiben, ist der Einbau eines weiteren gemeindeeigenen geeichten Wasserzählers durch die Marktgemeinde Vorchdorf notwendig.

d) Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist der Austausch des gemeindeeigenen Wasserzählers, sowie eines privaten Subzählers durch die Marktgemeinde Vorchdorf durchzuführen.

e) Zeigt der Wasserzähler unrichtig an oder fällt dieser aus, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung ist besonders auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Der defekte Wasserzähler ist umgehend gegen einen funktionsfähigen, geeichten auszutauschen, wobei dieser Austausch sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 Punkt 2 a), d) und f) durchzuführen ist.

f) Das Einbauset pro Wasserzähler ist waagrecht zu installieren und vom Eigentümer zu finanzieren. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass eine jederzeitige Ablesung oder eventuelle Kontrolle des Wasserzählers durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden kann.

g) Wasserzählerplomben dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Sollten auf Grund von Umbauarbeiten Wasserzähler entfernt werden, oder Beschädigungen auftreten, muss dies dem hiesigen Amt unverzüglich gemeldet werden.

h) Bei festgestelltem Missbrauch bzw. Nichteinhaltung der unter § 4 Punkt 2 a bis g angeführten Bestimmungen sind die Kosten für eventuell notwendige Überprüfungen oder Arbeiten, die durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden müssen, zu tragen.

i) Bei Verwendung des Wasserzählers zur Ermittlung des Wasserbezugs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorchdorf und zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Kanalbenützungsgebühr wird die Zählergebühr nur einmal verrechnet.

j) Bei Feststellung nicht genehmigter Anschlüsse vor dem Zähler oder Manipulationen des Zählers, werden die Benützungsgebühren rückwirkend bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der letzte Zählertausch stattgefunden hat, verrechnet. In diesem Fall wird für jede im Objekt gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) 40 m³ Abwasser/Jahr verrechnet.

3. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach der Schmutzfracht der Abwassermenge:

Für die im § 2 Punkt 6 genannten Betriebe wird die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach den eingebrachten Abwasserfrachten der Abwassermenge, BSB5-Fracht, CSB-Fracht, Stickstoff (N), Phosphor (PH) sowie Feststoffanteile (Überschussschlamm) berechnet, wenn gegenüber der Berechnung nach Wasserverbrauch eine höhere Gebühr zu entrichten wäre.

a) Die Berechnung der EGW wird jeweils getrennt nach Abwassermenge, BSB5 Fracht und CSB Fracht durchgeführt. Der sich daraus ergebende größte EGW-Wert ist die Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr.

b) Die Einhaltung der Emissionsverordnung, bezogen auf die betrieblichen Abwässer, hat keine Auswirkungen auf die Gebührenberechnung und ist vom jeweiligen Betrieb wahrzunehmen.

c) Für die Berechnung nach Abwasserfrachten ist für den jeweiligen Betrieb eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, wobei Abwassermenge, BSB5-Fracht bzw. CSB-Fracht, Stickstoff-Fracht, Phosphor-Fracht, Feststoff-Fracht (Überschussschlamm) zu berücksichtigen sind und die Messmethode festzulegen ist.

d) Für die Messung der Abwasserfrachten sind geeignete Messstellen zu errichten und mit, dem Stand der Technik entsprechenden Messeinrichtungen auszustatten.

e) Die Errichtung der Messstellen, die Ausstattung, die Situierung, sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Zutrittes des Betreibers der öffentlichen Kanalisationsanlage bzw. der ARA (Abwasserreinigungsanlage) sowie die Übernahme der Errichtungs- und Betriebskosten ist ebenfalls in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzuhalten.

f) Berechnung der EGW nach BSB5 oder CSB:

Die maßgeblichen EGW errechnen sich wie folgt aus den im Berechnungszeitraum eingebrachten Abwasserfrachten:

$$1 \text{ EGW} = 0,2 \text{ m}^3 \text{ Abwassermenge}$$

$$1 \text{ EGW} = 60 \text{ g BSB 5-Fracht}$$

$$1 \text{ EGW} = 100 \text{ g CSB-Fracht}$$

g) Sämtliche Einleitungen der im § 2 Punkt 6 genannten Betriebe in die Ortskanalisation sind quantitativ und qualitativ zu erfassen und bei der Berechnung zu berücksichtigen.

h) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr beträgt je 5 EGW € 3,90.

§ 5

Festsetzung der Kanalanschluss-, Kanalbenützung-, Wasserzähler- und Mindestgebühr

Die Höhe bzw. die Tarife der Kanalanschluss-, Kanalbenützung-, Wasserzähler- und Mindestgebühren in dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat am 13. November 2018 für das Jahr 2019 festgesetzt. Tarifänderungen in den Folgejahren werden durch Kundmachung gem. § 76 Abs. 4 und 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 i.d.g.F. bekannt gegeben werden.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die ABA fällig; geleistete Vorauszahlungen werden ab dem Zeitpunkt der Einzahlung valorisiert.
Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Punkt 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Punkt 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an die ABA folgt.

Die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt in der Regel einmal im Jahr, wobei die Ablesung des Wasserzählers am Ende des dritten Quartals jedes Jahres erfolgt. Für die Kanalbenützungsg- und Zählergebühr ist jedoch vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Akonto-Zahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angepasst wird. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Akontozahlung wird der Wasserverbrauch geschätzt.

Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Kanalbenützungsg- und Wasserzählergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jedes Jahres.

Die erstmalige Verrechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch, sowie die Zählermiete erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wasserzählereinbaues.

§ 7 ***Umsatzsteuer***

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen und Tarifen wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8 ***Beschränkung der Anwendung***

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Benützungsgebühr nicht ausgeschlossen.

§ 9 ***Inkrafttreten***

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2019 und gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2010 sowie alle bisherigen, diesen Gegenstand regelnden, Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 14. November 2018 Abgenommen am: 29. November 2018

